

# RS OGH 1989/6/28 9ObA167/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Norm

BAG §10 Abs1

## Rechtssatz

Ebenso wie der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (nur) eine auf Zeit abgestellte Arbeitsleistung und nicht einen bestimmten Arbeitserfolg schuldet, aber verpflichtet ist, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten aufzubieten und die Arbeit so zu leisten, wie er sie ohne Schädigung seiner Gesundheit auf die Dauer nach seinem individuellen Leistungsvermögen erbringen kann (SZ 57/1), ist auch der Lehrling im Rahmen des Lehrverhältnisses verpflichtet, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Erlernung des Lehrberufes sowohl in der Berufsschule als auch am Lehrplatz aufzubieten. Das Nichterreichen des Lehrziels einer Schulstufe der Berufsschule ist daher, wenn der Lehrling seine Fähigkeiten aufgeboten hat und ihm insbesondere eine Verletzung von Pflichten des SchPflG, die den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs 3 BAG zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde, nicht vorzuwerfen ist, keine Verletzung des Lehrvertrages.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 167/89

Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 ObA 167/89

Veröff: JBI 1990,264 = Arb 10792

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053113

## Dokumentnummer

JJR\_19890628\_OGH0002\_009OBA00167\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)